

und Notare zu beziehen haben, werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Rechtstriebgesetzes und der Taxordnung für die Landschreiber berechnet.

Streitigkeiten sind auf dem Wege der Beschwerdeführung auszutragen und von den Gerichten nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung, die Ende März dieses Jahres in Kraft tritt, soll im Amtsblatt publizirt, den Bezirksgerichten, Schuldenschreibern und Notaren zur Nachachtung mitgetheilt und dem nächsten Rechenschaftsberichte des Obergerichtes an den Großen Rath beigelegt werden.

V e r o r d n u n g

des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854 betreffend das Verfahren in Prozessen über Entziehung der väterlichen Vormundschaft und über Bevogtigung Volljähriger.

Das Obergericht des Kantons Zürich, welches nach § 2 des Gesetzes vom 28. Christmonat 1853 betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des privatrechtlichen Gesetzbuches ermächtigt worden ist, mit Hinsicht auf diejenigen Modifikationen des gerichtlichen Verfahrens, welche durch die §§ 283 und 327 des erwähnten Gesetzbuches nothwendig gemacht werden, provisorisch das Geeignete zu verfügen, verordnet:

§ 1. Wenn von dem Bezirksrathe gegen Jemanden vorläufig auf Bevormundung wegen Verschwendung

erkannt und dem provisorisch bestellten Vogte Prozeßvollmacht ertheilt worden ist, um den zu Bevormundenden auf gerichtlichem Wege als Verschwender erklären und verrufen zu lassen, so hat der Präsident des zuständigen Bezirksgerichtes nach Eingang des diesfälligen Beschlusses des Bezirksrathes entweder das in nachfolgenden Paragraphen bezeichnete Vorverfahren selbst durchzuführen oder ein Mitglied des Gerichtes als Referent zu bezeichnen und ihm den bezirksrätlichen Beschluß nebst den demselben allfällig beigelegten Akten zuzustellen.

§ 2. Dem Gerichtspräsidenten, beziehungsweise dem Referenten liegt ob, ohne vorausgegangene gerichtliche Parteiverhandlung die Untersuchung zu führen. Zu diesem Ende hin wird er die Parteien vorbescheiden, und, jedoch ohne Zulassung von Anwälten, einvernehmen; behufs Feststellung der für den Entscheid erheblichen, jedoch bestrittenen Behauptungen die ihm nöthig oder wünschbar scheinenden Berichte von Behörden einziehen; auch Privatpersonen, von denen sich Aufschluß erwarten läßt, wie z. B. Nachbarn des Beklagten oder sonst mit den Verhältnissen Vertraute, abhören; erforderlichen Falls einen Schuldeneruf und überhaupt alles dasjenige, sei es auf oder ohne Antrag der Parteien, anordnen, was geeignet ist, Aufklärung in die Sache zu bringen. Beweisanerbieten der Parteien, welche ihm unerheblich scheinen, hat der Referent von sich aus von der Hand zu weisen, und unnöthige Weitläufigkeiten, Verzögerungen und Kosten möglichst zu vermeiden.

§ 3. Ueber die Verhandlungen und Verfügungen hat der Gerichtschreiber oder ein Stellvertreter desselben ein den Akten beizulegendes Protokoll zu führen.

§ 4. Wenn eine Partei gegen eine Verfügung begründete Einsprache erheben zu können glaubt, so sind auf ihr Verlangen die Akten dem Gerichte vorzulegen, welches gestützt auf deren Inhalt ohne Parteiverhandlung durch Beschluß entscheidet, wogegen, vorbehaltlich der nach Ausfällung des Urtheils zulässigen Beschwerde vor der Appellationsinstanz, kein Rechtsmittel gestattet ist.

§ 5. Nach Durchführung der Untersuchung ordnet der Gerichtsvorstand ein mündliches Schlußverfahren vor Gericht an, bei welchem der als Verschwender Verklagte sich durch einen Anwalt vertreten lassen darf.

§ 6. Sollte hierauf das Gericht allfällig noch eine Bervollständigung der Akten für erforderlich erachten, so hat es in seinem Auftrage an das betreffende Gerichtsmitglied genau anzugeben, worin die noch vorzunehmende Ergänzung zu bestehen habe. Nach erfolgter Bervollständigung der Akten kann über das Ergebnis derselben, wenn es dem Gerichte erforderlich scheint, vor Ausfällung des Urtheils noch eine Verhandlung im Sinne von § 5 zugelassen werden.

§ 7. Wird gegen das von dem Bezirksgerichte ausgefallte Urtheil die Appellation ergriffen, so findet bei der Verhandlung vor Obergericht das gewöhnliche für Civilprozesse geltende Verfahren Statt, immerhin in der Meinung, daß dem Obergerichte frei steht, da, wo Verhältnisse, die nach seiner Ansicht erheblich sind, durch das erstinstanzliche Verfahren nicht ermittelt wurden, die nachträgliche Ermittlung derselben auch ohne Begehren der Parteien von Amtes wegen anzuordnen.

§ 8. Da, wo ein Vater die Frage zur gerichtlichen

Entscheidung bringt, ob ihm die väterliche Vormundschaft über seine Kinder von dem Bezirksrathe mit Recht entzogen worden sei, findet das oben in §§ 1 bis 7 für Prozesse über Bevormundung wegen Verschwendung vorgeschriebene Verfahren ebenfalls analoge Anwendung.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung, die mit Ende März dieses Jahres in Kraft tritt und durch welche die §§ 27, 28 und 29 der obergerichtlichen Verordnung vom 18. Mai 1853 aufgehoben werden, ist im Amtsblatte bekannt zu machen, sämmtlichen Bezirksgerichten mitzuthellen und dem von dem Obergerichte dem Großen Rathe zu erstattenden Jahresberichte beizulegen.

V e r o r d n u n g

des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854 betreffend das Verfahren in gewissen Fällen von Vaterschaftsklagen.

Das Obergericht des Kantons Zürich, ermächtigt durch § 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

mit Hinsicht auf die Modificationen des gerichtlichen Verfahrens, welche durch die §§ 288, 289 und 300 des bürgerlichen Gesetzbuches nothwendig gemacht werden, provisorisch das Geeignete zu verordnen,

b e s c h l i e ß t: